



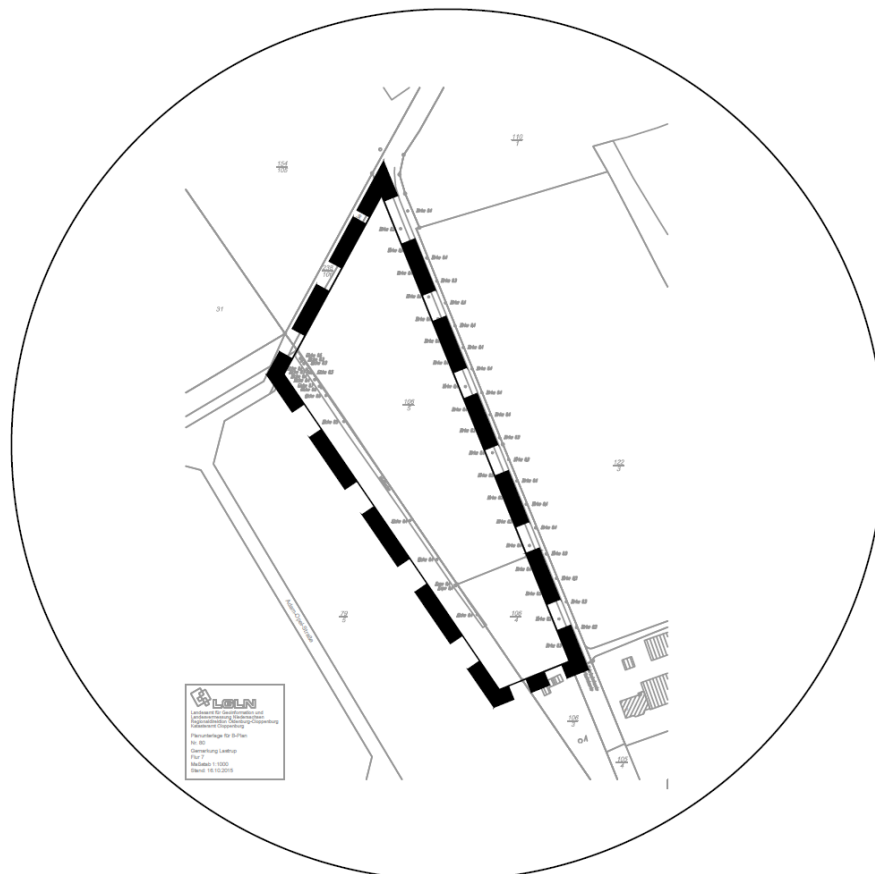
Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Timmerlage, Mittelwand“ der Gemeinde Lastrup

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lastrup hat in seiner Sitzung am 17.10.2016 den Bebauungsplan Nr. 80 „Timmerlage, Mittelwand“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Timmerlage, Mittelwand“ umfasst die Flurstücke 106/4 und 106/5 sowie einen Teilbereich des Flurstückes 79/14 in Flur 58 der Gemarkung Lastrup. Der Geltungsbereich grenzt nördlich an den Genossenschaftsweg „Robert-Bosch-Straße“ und östlich an die Gemeindestraße „Mittelwand“ heran. Südlich schließen die zu beplanenden Flächen an dem Flurstück 106/3 der Flur 7 ab. Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80 „Timmerlage, Mittelwand“ ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 80 „Timmerlage, Mittelwand“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 80 „Timmerlage, Mittelwand“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht kann ab sofort im Bauamt der Gemeinde Lastrup, Am Marktplatz 1, Zimmer 3, 49688 Lastrup, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 80 „Timmerlage, Mittelwand“ Auskunft verlangen.

Folgende DIN- Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 80 „Timmerlage, Mittelwand“ Bezug genommen wird, können bei der Gemeinde Lastrup eingesehen werden:

- DIN 18005
- DIN 4109
- DIN 45691

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lastrup unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 des BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

In Vertretung
-Pahls-